



SITZUNGSVORLAGE
B 2017/610/3811

Fachbereich/Aktenzeichen

Datum

öffentlich

Fachdienst Planung, Stadtentwicklung 28.07.2017

Peter Rauch

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Termin</u>
Ausschuss für Planung und Verkehr	Vorberatung	14.09.2017
Rat	Entscheidung	14.09.2017

- 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 "Weitkamp" der Stadt Oelde**
A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB u
B) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3
Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
C) Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Siehe Einzelbeschlüsse im Sachverhalt.

Maßnahme aus dem Stadtentwicklungskonzept 2015+

Ja

Maßnahme / Fortschreibung aus SEK 2015+ zu Projekt Nr.: D 1-2 von Seite 92

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Oelde hat am 27.06.2016 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, beschlossen, das Verfahren zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Weitkamp“ einzuleiten. Da die Voraussetzungen des § 13 BauGB erfüllt sind, wird diese Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.

Inhalt der Änderung ist die Festsetzung einer „Fläche für den Gemeinbedarf – hier: Kindertageseinrichtung“ in einer Größe von ca. 0,3 ha. Von der Änderung ist das folgende Flurstück betroffen:

Flur 111	Flurstück 339 tlw.
----------	--------------------

A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

In seiner Sitzung vom 27.06.2017 hat der Rat der Stadt Oelde ebenfalls beschlossen, die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Weitkamp“ in einer Bürgerversammlung zu unterrichten. Am 03. Juli 2017 hat um 18.00 Uhr im Rathaus der Stadt Oelde – Großer Ratssaal – eine Bürgerversammlung stattgefunden. Einzelheiten hierzu sind aus der nachfolgenden Niederschrift ersichtlich:

Niederschrift über die Bürgerinformationsveranstaltung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 84 „Weitkamp“ im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 1 BauGB)

Datum: 03.07.2017
Ort: Rathaus (Großer Ratssaal), Ratsstiege 1, 59302 Oelde
Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 18.30 Uhr
Anwesende: lt. Anwesenheitsliste 14 Bürger

Frau Köstens begrüßt die Anwesenden und stellt Herrn van der Veen als Leiter des Fachdienstes Jugendamt und sich als Mitarbeiterin des Fachdienstes Planung und Stadtentwicklung vor.

Frau Köstens erläutert einleitend den Veranstaltungshintergrund: Durch den erhöhten Bedarf an Kindertagesstättenplätzen in Oelde soll eine weitere Einrichtung am Weitkampweg entstehen. Sie erläutert die Lage des 0,3 ha großen Geltungsbereichs im Nordosten des Oelder Stadtgebietes zwischen dem Wohngebiet „Weitkamp“, dem Hallenbad und dem Sportplatz. Die ausgewählte Fläche ist bislang unbebaut, da sie aufgrund der bestehenden Lärmbelastung durch den gegenüberliegenden Sportplatz unter der bestehenden Gesetzeslage für eine Wohnbebauung nicht geeignet ist. Da sich die Betriebszeiten einer Kindertagesstätte nicht mit den in Bezug auf die Lärmimmissionen problematischen Zeiten (sonntags während der mittäglichen Ruhezeit) decken, ist die geplante Nutzung möglich.

Frau Köstens erklärt, dass zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben derzeit die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplan Nr. 84 „Weitkamp“ aufgestellt wird. Die Bürgerinformationsveranstaltung ist als frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch BauGB) Bestandteil des formal für Bebauungspläne vorgeschriebenen Aufstellungsverfahrens. Im Rahmen dieser Veranstaltung hat jeder die Möglichkeit, sich über die Planungen zu informieren sowie diesbezüglich Hinweise und Anregungen zu äußern. Da es sich um ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB handelt, wird der Plan anschließend direkt vom 07. Juli bis 07. August 2017 im Rathaus (Bürgerbüro und Fachdienst Planung und Stadtentwicklung) öffentlich ausgelegt werden. Zudem ist der Plan auf der städtischen Homepage einsehbar. Während der Offenlage besteht für jedermann nochmals die Möglichkeit, den Bebauungsplanentwurf einzusehen und dazu Stellung zu nehmen. Alle Stellungnahmen werden abgewogen und bei Bedarf in den Bebauungsplan eingearbeitet. Die Satzungsfassung inklusive der vorausgegangenen Abwägung beschließt der Rat der Stadt Oelde. Mit der anschließenden Bekanntmachung des Beschlusses erhält der Bebauungsplan Rechtskraft.

Frau Köstens berichtet, dass im Rahmen eines Investorenauswahlverfahrens ein Team aus Investor, Betreiber und Architekt gesucht und gefunden wurde, welches das Vorhaben umsetzen will.

Sie stellt den Lageplan, den Grundriss sowie zwei Ansichten des ausgewählten Entwurfes vor. Frau Köstens stellt den Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 84 „Weitkamp“ vor, der auf Grundlage dieser Planung entstanden ist: Dabei wird im Änderungsbereich die bisherige Grünfläche zu großen Teilen in „Fläche für Gemeinbedarf – Fläche für Kindergarten“ umgewandelt. Darüber hinaus soll im Osten

ein Streifen als öffentliche Grünanlage mit Pflanzgebot und im Süden eine Straßenverkehrsfläche festgelegt werden. Um den Grad der Versiegelung und Verdichtung auf dem Grundstück zu begrenzen wird die Grundflächenzahl mit 0,4 festgelegt. Die Höhe des Gebäudes wird durch die Festlegung der maximal zulässigen Oberkante des Gebäudes bei 93 m über Normalnull begrenzt.

Im Rahmen der Diskussion wurden folgende Fragen aufgeworfen und von Frau Köstens bzw. Herrn van der Veen wie folgt beantwortet:

Frage / Anmerkung	Antwort
<i>Von einem Anlieger wird die geplante Bepflanzung auf dem als öffentliche Grünfläche ausgewiesenen Bereich als eher störend empfunden. Kann auf die Anpflanzung verzichtet werden?</i>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Das Grün wurde als Abstandsgrün eingeplant, um im Sinne der Anlieger die Kindertagesstätte optisch abzuschirmen. Da dies entgegen der Erwartungen nicht gewünscht ist sowie vor dem Hintergrund, dass noch nicht abschließend geklärt ist, wo die künftige Grundstücksgrenze verlaufen wird, wird der Plan dahingehend geändert, dass die öffentliche Grünfläche herausgenommen wird. Stattdessen wird der Bereich ebenfalls als „Fläche für den Gemeinbedarf – Fläche für Kindergarten“ festgesetzt.
<i>Mehrere Anwesende beschreiben ihre Sorge, dass es im Bereich des Wendehammers zu weiteren Belastungen durch den Bring- und Abholverkehr der Kinder kommen könnte. Bereits jetzt sei die Situation durch wendende LKW's, Fahrräder, Schulbusverkehr belastet und gefährlich.</i>	Die Sorge wird auf Seiten der Verwaltung geteilt. Die dargestellten Sachverhalte sind jedoch nicht Teil des Verfahrens der Änderung des Bebauungsplans. Vielmehr sind diese Fragen im Rahmen der weiteren Verkehrsplanung und des Endausbaus des Weitkampwegs zu berücksichtigen und zu lösen, z.B. ist über eine Verlagerung der Bushaltestelle nachzudenken. Im Rahmen einer kurzen Diskussion zu dieser Frage, wurde von den Anwesenden der Neubau der Kindertageseinrichtung als Chance zur Lösung der nicht befriedigenden Verkehrssituation betont.
<i>Wann wird der Weitkampweg „Endausgebaut“?</i>	Diese Frage kann von städtischer Seite nur so weit beantwortet werden, dass im Rahmen der Planung eines Neubaus der Kindertageseinrichtung an dem vorgesehenen Standort, ein Endausbau zeitnah zur Inbetriebnahme, als sinnvoll angesehen wird.
<i>Wie groß wird das Grundstück für die Nutzung der Kindertageseinrichtung sein.</i>	Es wird bedarfsgerecht, jedoch kleiner als ausgewiesen sein. Für den Baukörper werden ca. 800 m ² und für die Außenspielfläche ca. 1.000 m ² benötigt. Darüber hinaus werden Flächen für die Zuwegung wie auch Abstandsflächen benötigt.
<i>Wie viele Gruppen für wie viele Kinder werden in der Kindertageseinrichtung angeboten?</i>	Das wird abschließend im Rahmen der Planungen für das Kindergartenjahr 2018/19 mit dem Träger der Kindertageseinrichtung entschieden. Auszugehen ist von einer Einrichtung mit vier Gruppen mit unterschiedlichen Gruppenformen: einer Gruppe mit 25 Kindern ab 3 Jahre (Ü3), einer Gruppe mit zehn Kindern unter 3 Jahre (U3) sowie zwei gemischten Gruppen mit insgesamt 28 Ü3- und 12 U3-Kindern.
<i>Wann soll der Kindergarten eröffnet werden?</i>	Der Kindergarten soll möglichst zum 1. August 2018, spätestens aber zum 1. Oktober 2018 seinen Betrieb aufnehmen. Der Zeitplan, um bereits mit dem beginnenden Kindergartenjahr zum 1. August, starten zu können, ist sehr eng und setzt voraus, dass es zu keinen Verzögerungen im Verfahren (z.B. witterungsbedingte Bauverzögerungen) kommt.

<p><i>Wie kann man sein Kind für den neuen Kindergarten anmelden?</i></p>	<p>Durch das neue Online-Anmeldeverfahren sind grundsätzlich Anmeldungen ganzjährig möglich. Wann eine Kindertagesstätte ihre Plätze vergibt, entscheidet die jeweilige Kindertagesstätte. Vor diesem Hintergrund ist es ratsam, sein Kind frühzeitig in der gewünschten Einrichtung anzumelden. Die neue Kindertagesstätte am Weitkampweg wird künftig ebenfalls in das Online-System eingepflegt. Wann dies jedoch erfolgt, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gesagt werden. Dafür müssen zunächst die formalen Voraussetzungen (wie die Schaffung des Planungsrechts) geklärt und ein verbindlicher Zeitplan abgestimmt werden.</p>
<p><i>Hat das Vorhaben Auswirkungen auf die anderen Oelder Kindertagesstätten? Wenn ja, welche?</i></p>	<p>Durch eine weitere Kindertageseinrichtung mit einem Angebot für alle Altersstufen in der Betreuung von 0 - 6 Jahren werden in anderen Kindertageseinrichtungen Gruppenformen geändert und somit schrittweise eine bedarfsgerechte Altersdurchmischung erreicht. Da der Bedarf an Betreuungsplätzen eher größer ist als die vorhandenen Betreuungskapazitäten, werden alle bestehenden und die neu zu schaffenden Plätze benötigt. Es ist eher davon auszugehen, dass darüber hinaus weitere Betreuungsplätze geschaffen werden müssen.</p>
<p><i>Ist eine Aufstockung des Gebäudes angedacht falls der Bedarf an Betreuungsplätzen weiter ansteigen sollte?</i></p>	<p>Nein, das Konzept sieht bewusst eine Einrichtung mit vier Gruppen vor. Weitere Betreuungsplätze müssten an einer anderen Stelle neu geschaffen werden. Durch die Festlegung der maximal zulässigen Höhe der Oberkante des Gebäudes im Bebauungsplan darf das Gebäude auch planungsrechtlich nur eingeschossig gebaut werden.</p>
<p><i>Nach welchem Konzept wird die neue Kindertagesstätte arbeiten? Gibt es von Seiten des Betreibers ggf. im Herbst eine Informationsveranstaltung?</i></p>	<p>Nach dem jetzigen Kenntnisstand steht das pädagogische Konzept der Kindertagesstätte noch nicht fest. Es ist davon auszugehen, dass das DRK als Betreiber mit der künftigen Leitung ein Konzept erarbeiten wird, welches dann im Betrieb mit Leben gefüllt und aufgrund der Erfahrungen weiterentwickelt werden wird. Die Idee einer öffentlichen Informationsveranstaltung ist nach Einschätzung der Stadt Oelde sinnvoll und wird an den Betreiber weitergeleitet.</p>
<p><i>Wann erfolgt die Auswahl der in der Einrichtung arbeitenden Erzieher/innen?</i></p>	<p>Diese Frage kann von städtischer Seite nicht beantwortet werden, da der Betreiber die Auswahl tätigt.</p>
<p><i>Ein direkter Anlieger stellte die Frage, wo die direkten Grenzen zum Gelände der Kindertageseinrichtung verlaufen, wie die Abstandsflächen unterhalten werden bzw. welche Anpflanzungen vorgenommen und ggf. an welcher Stelle Zäune errichtet werden. Vor dem Hintergrund, dass beispielsweise auf seiner Grundstücksgrenze bereits ein Zaun und Anpflanzungen bestehen, wüsche er sich eine frühzeitige Einbeziehung und Kommunikation.</i></p>	<p>Von städtischer Seite kann das Anliegen nachvollzogen werden. Die Kontaktadresse wurde aufgenommen und zugesagt, dass dieses Anliegen an den Investor/Bauträger und den Betreiber weitergegeben wird, damit eine frühzeitige Beteiligung bzw. Information der direkten Anlieger gewährleistet wird.</p>

Frau Köstens dankt den Anwesenden für ihre Diskussionsbeiträge und lädt alle Interessierten ein, die an der Wand aufgehängten Pläne im Anschluss noch einmal in Ruhe anzusehen.

gez. Köstens
FD Planung und Stadtentwicklung

gez. van der Veen
Jugendamt

Beschluss:

Es wird festgestellt, dass die für das Planverfahren relevanten Fragen beantwortet werden konnten und den Anregungen vor der öffentlichen Auslegung in den Planentwurf eingearbeitet werden konnten.

B) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

In seiner Sitzung vom 27.06.2017 hat der Rat der Stadt Oelde beschlossen, die öffentliche Auslegung der 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Weitkamp“ der Stadt Oelde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 84 „Weitkamp“ der Stadt Oelde - einschließlich Begründung - hat gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 07.07.2017 bis einschließlich 07.08.2017 bei der Stadtverwaltung Oelde, Fachdienst Planung und Stadtentwicklung (Zimmer 429), sowie im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Oelde öffentlich ausgelegt.

1. Entscheidungen zu den Anregungen der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB

In diesem Zeitraum wurden von der Öffentlichkeit keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgetragen.

2. Entscheidungen über die Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt worden. Die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens und etwaige Abwägungsvorschläge sind nachfolgend aufgeführt.

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht:

Institution:	Stellungnahme vom:
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	10.07.2017
Wasserversorgung Beckum GmbH	10.07.2017
Stadt Oelde – Fachdienst Liegenschaften	13.07.2017
Deutsche Bahn AG	13.07.2017
Bezirksregierung Münster – Dez. 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung	13.07.2017
PLEdoc GmbH	14.07.2017
IHK Nord Westfalen	17.07.2017
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	18.07.2017
EVO Energieversorgung Oelde GmbH	19.07.2017
Amprion GmbH	20.07.2017
Bezirksregierung Münster – Dez. 54 – Wasserwirtschaft, anlagenbezogener Umweltschutz	19.07.2017
Westnetz GmbH	20.07.2017
Deutsche Telekom Technik GmbH	21.07.2017
Unitymedia NRW GmbH	24.07.2017
Baureferat der Evangelischen Kirche von Westfalen	24.07.2017

Handwerkskammer Münster	28.07.2017
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	31.07.2017
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein- Westfalen Autobahnniederlassung Hamm	01.08.2017
Bischöfliches Generalvikariat	02.08.2017
Straßen.NRW. – Regionalniederlassung Münsterland	02.08.2017

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme abgegeben

Stellungnahme der Thyssengas GmbH vom 10.07.2017

Nord-westlich, außerhalb der o. g. Bauleitplanung verläuft die im Betreff genannte Gasfernleistung L02291 der Thyssengas GmbH. Beigefügt erhalten Sie den Bestandsplan Blatt Nr. 5 im Maßstab 1:500. Die Gasfernleitung liegt innerhalb eines gesicherten Schutzstreifens von 6,0 m (3,0 m links und rechts der Leitungssachse), in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind.

Dem Überfahren der Gasfernleitungen mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Quer- richtung können wir nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen – wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen – zustimmen.

Eventuell geplante Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt 125 (M) sowie des Merkblattes der For- schungsgesellschaft für Straße- und Verkehrswesen e. V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwick- lung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitungen vor Beeinträchtigungen durch Wurzel- wuchs zu schützen und eine gefähderungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.

Wir bitten Sie, die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen, dass

1. unsere Gasfernleitung bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt wird,
2. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung fin- det,
3. wir am weiteren Verfahren beteiligt werden.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen. Die aufgeführte Leitung liegt deutlich außerhalb der Flächen der 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 84. Eine Überführung dieser Leitungstrasse für die Durchführung der Baumaßnahmen für die Errichtung des Gebäudes nicht erforderlich. Die beschriebenen Anregungen betreffen somit nicht die Inhalte des Bebauungsplans. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Stellungnahme der Stadt Oelde – Fachdienst Öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17.07.2017

Die derzeit im Plangebiet vorhandene Buswendeschleife, die vom Schülerspezialverkehr bzw. von der Linie 475 genutzt wird, ist sehr knapp dimensioniert. Im Rahmen der Gestaltung des Straßenraumes sollte dieser Aspekt geprüft werden. Im gleichen Zuge sollten Standort und Ausrichtung des Wartehäuschens sowie die Größe der Aufstellflächen für die Kinder einer Prüfung unterzogen werden.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen. Bei der heutigen in der Örtlichkeit bestehenden befestigten Fläche handelt es sich um den Teil einer „Baustraße“. Inwieweit diese die im Bebauungsplan Nr. 84 ausgewiesenen öffentlichen Verkehrsflächen umfassen, ist zu prüfen. Im Zuge dieser Bebauungsplanänderung wird die öffentliche Verkehrsfläche sowohl auf der nordöstlichen Seite als auch auf der südöstlichen Seite erweitert. Insbesondere auf der südöstlichen Erweiterungsfläche stehen somit ausreichende Flächen für ein Wartehäuschen und Aufstellflächen für Kinder zur Verfügung.

Der Anregung wird somit nachgekommen.

Stellungnahme des LWL – Archäologie für Westfalen vom 26.07.2017

es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planung. Wir bitten jedoch, zu dem bereits aufgenommenen Hinweis betr. archäologischer Bodenfunde, noch folgende Punkte hinzuzufügen:

1. Erste Erdbewegungen sind 2 Wochen vor Beginn der LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster - An den Speichern 7, 48157 Münster schriftlich mitzuteilen.
2. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen. Der Planentwurf wird um den entsprechenden Hinweis ergänzt. Da durch diese klarstellende Ergänzung eines Hinweises die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, ist eine erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfs nicht erforderlich.

Der Anregung wird somit nachgekommen.

Stellungnahme des Kreises Warendorf vom 31.07.2017

zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Bedenken:

Untere Naturschutzbehörde:

Zu dem o.g. Vorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

Gegen die geplante Änderung des Bebauungsplans bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Beachtung des folgenden Hinweises:

Hinweis

Die Entwicklung des Wohngebiets im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Weitkamp“ ist abgeschlossen, so dass auch die Umsetzung der ausgleichswirksam festgesetzten Pflanzmaßnahmen zeitnah zu erfolgen hat. Daher ist die an den Änderungsbereich angrenzende Anpflanzung auf der verbleibenden „Parkanlage“ in der kommenden Pflanzperiode 2017/2018 umzusetzen.

Untere Wasserbehörde:

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird der Planung inhaltlich zugestimmt.

Untere Bodenschutzbehörde:

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird der Planung inhaltlich zugestimmt.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dieser betrifft keine Regelungsinhalte der Bebauungsplanänderung. Somit ist hierzu keine Abwägung erforderlich.
Die geforderten Pflanzmaßnahmen sollen zeitnah umgesetzt werden.

C) Satzungsbeschluss

Nachdem über die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden gemäß § 3 und § 4 BauGB beraten und beschlossen wurde und die Begründung samt Umweltbericht zur 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 84 „Weitkamp“ der Stadt Oelde zur Kenntnis genommen wurde, empfiehlt der Ausschuss folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 G zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) und gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. 11. 2016 (GV. NRW. S. 966) die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans 84 „Weitkamp“ der Stadt Oelde als Satzung. Der Geltungsbereich ist dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen (Anlage 1). Die Begründung (Anlage 3) ist Teil dieses Beschlusses.

Anlage(n)

Anlage 1: Geltungsbereich
Anlage 2: Bebauungsplan
Anlage 3: Begründung